

**Regierungsvorlage**  
August 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1840/22-2019

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz  
und das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz  
geändert werden**

**I. Allgemeiner Teil**

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist erforderlich, weil die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2018/0003 wegen mangelhafter Umsetzung der sogenannten 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 eingeleitet hat. Dieses befindet sich bereits im Stadium der begründeten Stellungnahme. Da es sich bereits um die letzte Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens handelt, ist im Falle einer Klagserhebung durch die Europäische Kommission mit Geldbußen in Millionenhöhe für die Republik Österreich zu rechnen, wovon auch das Bundesland Kärnten wegen (teilweise) fehlender Umsetzungsmaßnahmen in den Bereichen Wetten und Landesglücksspiel betroffen wäre.

Die Europäische Kommission hat die Stellungnahmefrist der Republik Österreich im Vertragsverletzungsverfahren bis Anfang August 2019 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein müssen, denn dieser Zeitpunkt ist für allfällige finanzielle Sanktionen der EU maßgeblich.

Die fehlenden Umsetzungsmaßnahmen ergeben sich teilweise daraus, dass auch dem Bund im Glücksspielgesetz (an dem sich die Geldwäsche des K-TBWG und des K-SGAG orientierten) teilweise Umsetzungsdefizite vorgeworfen werden (was durchaus auch auf Auffassungsunterschiede zwischen Europäischer Kommission und der Republik Österreich zurückzuführen ist), teilweise sind sie auf das Lobbying der betroffenen Wirtschaftskreise in den Begutachtungsverfahren zu den entsprechenden Landesgesetzen und teilweise auch darauf zurückzuführen, dass der Landesgesetzgeber nach der damaligen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes davon ausging, zur Regelung nicht zuständig zu sein (dies betrifft vor allem die Verwaltungsstrafen in Millionenhöhe).

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden auf der Grundlage der Änderung des Glücksspielgesetzes durch BGBl. I Nr. 62/2019 die Umsetzungsdefizite bezüglich der 4. Geldwäsche-Richtlinie im Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz und im Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz beseitigt.

Zugleich wird nach dem Muster des Bundes in seiner Finanzmarkt-Geldwäschegesetz-Novelle BGBl. I Nr. 62/2019, auch die sogenannte 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt.

2. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (Totalisateur- und Buchmacherwetten als Teil des Veranstaltungswesens) sowie aus der Restkompetenz des Landes im Bereich des Monopolwesens des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG), soweit dieses vom Glücksspielgesetz des Bundes ausgenommen ist bzw. den Ländern überlassen wurde.
3. Als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens wurden die Verweisungen auf das FM-GwG, unter Berücksichtigung der Bundesregelungen durch die Glücksspielnovelle BGBl. I Nr. 63/2019, nochmals auf ihre unionsrechtliche Erforderlichkeit hin überprüft und teilweise geändert.

Im Rahmen der Regelungen der Geldwäsche-Richtlinien wurde auch versucht, den Anregungen der Glücksspielbetreiber entgegenzukommen, insbesondere im Bereich der geringfügigen Wetten und der Strafbestimmungen für juristische Personen.

**II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

**1. Art. I - Änderung des Totalisateur- und Buchmacherwettengesetzes:**

**1.1 Zu Z 1 (betreffend Inhaltsverzeichnis):**

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen ergänzt.

**1.2 Zu Z 2 (betreffend § 3 Abs. 1 lit. a):**

Terminologische Anpassung an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 59/2017.

**1.3 Zu den Z 3 und 4 (betreffend § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 1 lit. d):**

Bereinigung eines Redaktionsversehens anlässlich der Novelle LGBl. Nr. 5/2018 mit der der Abs. 1a Z 3 aufgehoben wurde, bzw. eines Fehlverweises seit der Gewerberechtsnovelle 2017.

**1.4 Zu 5 (betreffend § 9a Abs. 1):**

Ergänzung der Begriffsbestimmung um „Eingabegeräte“, wie sie in Trafiken verwendet werden.

**1.5 Zu den Z 6 bis 7 (betreffend § 9b Abs. 3 und 4):**

Im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849, die jedenfalls eine Identitätsprüfung bei der Begründung der Geschäftsbeziehung verlangen, sowie eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, erscheint es nicht zulässig, Transaktionen unter 70 Euro von der Identitätsprüfungspflicht sowie Überwachungspflicht generell auszunehmen, sofern es sich um eine Geschäftsbeziehung im Sinne des § 2 Z 10 FM-GwG handelt, dh. dass beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen werden kann, dass sie von gewisser Dauer sein wird.

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Wettkarte ab 70 Euro kann bestehen bleiben, wenn im Register alle Wettvorgänge festgehalten werden, unabhängig davon, ob sie über ein Wettterminal oder physisch erfolgen, was für eine kontinuierliche Überwachung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. d der Richtlinie ausreichen würde.

Daher wird für kleinere Wetteinsätze vorgesehen, dass - bei Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung – nur am Beginn eine Identifikationspflicht besteht und für Eingabegeräte nach der neuen Definition des § 9a Abs. 1 überhaupt keine Identifikationspflicht besteht, da bei diesem niederschweligen Geschäftsmodell das Geldwäscherisiko ähnlich dem Lottogeschäft einzuschätzen ist, vorausgesetzt, der Betreiber verfügt über ein geeignetes Geldwäschemonitoring.

**1.6 Zu den Z 8 und 9 (betreffend § 9c Abs. 2 Einleitung und Z 2):**

Das Vertragsverletzungsverfahren hat ergeben, dass es nicht ausreichend ist, die Sorgfaltspflichten der Wettunternehmer erst bei Wetteinsätzen ab 2.000 Euro eintreten zu lassen, da dieser Fall nur einer der die Sorgfaltspflichten auslösenden Fälle des Art. 11 der 4. Geldwäsche-Richtlinie ist.

Daher wird die Einleitung als umfassende Verpflichtung der Wettunternehmer formuliert, wie das auch im § 31c GSpG und im § 19 Abs. 1 K-SGAG bereits jetzt der Fall ist.

**1.7 Zu Z 10 (betreffend § 9c Abs. 2 Z 4 und 5):**

Mit der Z 4 werden die Verpflichtungen der Wettunternehmer um jene Aufgaben ergänzt, die nach Ansicht der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren zur 4. Geldwäsche-Richtlinie ausständig sind. Anzumerken ist, dass damit auch die bisher in der Z 4 und § 9c Abs. 3 geregelten Aufgaben zusammengefasst werden. Die neuen Verpflichtungen der Wettunternehmer nach dem FM-GwG sind:

- § 5 Z 1 und 2: betreffend die Sorgfaltspflichten in Umsetzung des Art. 11 der 4. Geldwäsche-Richtlinie
- § 6 Abs. 5: betreffend den Umfang der Sorgfaltspflichten aufgrund eines risikobasierten Ansatzes gemäß Art. 13 Abs. 3 und 4 der 4. Geldwäsche-Richtlinie
- § 7 Abs. 5 bis 7: Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten als Umsetzung des Art. 14 der 4. Geldwäsche-Richtlinie
- § 9 Abs. 2: verstärkte Sorgfaltspflichten bei Zweigniederlassungen in Drittländern mit hohem Risiko
- § 9a Abs.1: betreffend Transaktionen mit Drittländern mit hohem Risiko als Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie
- § 11 Abs. 3 und 4: betreffend Transaktionen mit politisch exponierten Personen
- §§ 13 bis 15: Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte
- Entfall des § 19 Abs. 1 : nun Bundesrecht
- Entfall des § 19 Abs. 3: Zuständigkeit der Landesregierung
- Entfall des § 23 Abs. 7: betrifft E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister
- § 24: Strategien und Verfahren bei Gruppen.

Z 5 enthält mit der Anwendung des § 9a Abs. 1 FM-GwG eine Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 sowie die Verpflichtung, dabei alle Anlagen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes anzuwenden (als Ausfluss des Vertragsverletzungsverfahrens).

**1.8 Zu Z 11 (betreffend § 9c Abs. 3):**

Dieses Bestimmung entspricht dem bisherigen Verweis der Z 4 auf § 22 FM-GwG.

**1.9 Zu Z 12 (betreffend § 9c Abs. 7):**

Bisher fehlte das Einschaurecht der Wettunternehmer in das Register der Wirtschaftlichen Eigentümer, damit diese ihren Sorgfaltspflichten auch nachkommen können. § 9 Abs. 1 Z 5 des Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetzes enthält einen diesbezüglichen Verweis auf die landesrechtlichen Vorschriften. Das Einsichtrecht ist nur zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zulässig.

**1.10 Zu den Z 13 und 15 (betreffend § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5):**

Bereinigung von Redaktionsversehen anlässlich der Novelle LGBI. Nr. 5/2018, denn diese Strafbestimmung ging seither ins Leere bzw. fehlte im Abs. 5.

**1.11 Zu Z 14 (betreffend § 12 Abs. 1 Z 10):**

Aufgrund der neuen §§ 12e bis 12i entfällt die bisherige Strafbestimmung für Übertretungen der Geldwäschebestimmungen.

**1.12 Zu Z 16 (betreffend § 12d Abs. 3 bis 6):**

Mit Abs. 4 werden die bisher fehlenden Aufgaben und Verpflichtungen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergänzt, soweit dies wegen des Vertragsverletzungsverfahrens zur 4. Geldwäsche-Richtlinie sowie zur Umsetzung der 5. Geldwäsche – Richtlinie erforderlich ist:

- § 8 Abs. 5: Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Bereichen mit geringem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- § 9 Abs. 4: Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Bereichen mit erhöhtem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- § 9a Abs. 2 bis 5: (Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie) Verordnungsermächtigung betreffend Drittländer mit hohem Risiko, wobei die Unterrichtung der Europäischen Kommission über allfällige Verordnungen im Wege des Bundesministeriums für Finanzen vorzunehmen ist
- § 18: Gegenüber dem bisherigen Abs. 3 verstärkte Meldepflichten an die Geldwäschemeldestelle
- § 19 Abs. 3: Schutz von Meldungslegern betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- § 24 Abs. 5: Unterrichtung der europäischen Aufsichtsbehörden im Wege des Bundesministeriums für Finanzen
- § 25 Abs. 5, 6 und 8 bis 10: Zusammenarbeit mit den Behörde der anderen Mitgliedstaaten und von Drittländern (§ 25 Abs. 2 ist bereits mit § 12d Abs. 2 umgesetzt und Abs. 7 setzt Art. 48 Abs. 4 und 5 Gw-RL – soweit er ausschließlich Kreditinstitute betrifft – um)
- § 26: Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- § 31 Abs. 1, 2 und 3 Z 1: Aufsichtsmaßnahmen der Behörde im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- § 32: Beaufsichtigung im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit
- § 33: Berufsgeheimnis und Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie); Abs. 1, 2 und 4 betreffen Anforderungen an die FMA
- § 37 Abs. 1 und 5 bis 6: Veröffentlichung von Pflichtverletzungen von Wettunternehmen durch die Behörde, soweit dies die Landesregierung betrifft
- § 38: Kriterien für die Bestimmung der Art der Ausübung der Aufsichtsmaßnahmen (für Strafmaßnahmen vgl. die Anwendung des § 38 im § 12h Abs. 1 und 2)
- § 40 Abs. 2 bis 4: Errichtung von Whistleblower-Einrichtungen durch die Behörde; das Land kann nun aufgrund des § 31 Abs. 5 GSpG an der Einrichtung des Bundes teilnehmen.

Die Abs. 4 und 5 regeln den Beitrag des Landes Kärnten zur Statistik im Sinne des Art. 44 der 4. Geldwäsche-Richtlinie sowie im nationalen Koordinierungsgremium gemäß dem Art. 49 der Richtlinie.

Der Abs. 6 entspricht § 9 Abs. 6 WiEReG betreffend die Gewährung der Einsichtsberechtigung durch die Aufsichtsbehörde, wenn bisher keine Daten über den Berechtigten vorliegen.

**1.13 Zu Z 17 (betreffend §§ 12e bis 12i):**

In Anlehnung an die geplante Änderung des Glücksspielgesetzes des Bundes werden die Bestimmungen des Abschnitts 4 der 4. Geldwäsche-Richtlinie über die möglichen Sanktionen für Übertretungen der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbestimmungen umgesetzt.

Die Umsetzung anlässlich der Novelle LGBl. Nr. 5/2018 ist unterblieben, weil der Landesgesetzgeber zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen ist, er sei für die Bestimmungen nicht zuständig, da sie unter das gerichtliche Strafrecht fallen. Diese Ansicht ist wegen des Erkenntnisses VfSlg. 20.231/2017 nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Zusätzlich zu § 52e GSpG enthält § 12h Abs. 2 auch eine Bestimmung über einen allfälligen Entzug der Bewilligung aus Anlass eines Strafverfahrens. Dies entspricht § 31 Abs. 3 Z 2 FM-GwG und Art. 59 Abs. 2 lit. c der 4. Geldwäsche-Richtlinie.

§ 12e Abs. 3 regelt die Anwendung des § 37 FM-GwG, soweit die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind. Im Übrigen besteht gemäß § 12d Abs. 3 eine Zuständigkeit der Landesregierung.

§ 12h Abs. 1 unterscheidet nun zwischen Zuständigkeiten der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden.

**1.14 Zu den Z 18 und 19 (betreffend § 13 Abs. 1 lit. e, f und g):**

Anpassung der Verweisungsbestimmungen bzw. Aufnahme eines Verweises auf das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz.

**1.15 Zu den Z 20 (betreffend § 13a Abs. 5):**

§ 13a Abs. 5 betrifft den Umsetzungshinweis auf die 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843.

**2. Artikel II - Änderung des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes:**

**2.1 Zu Z 1 (betreffend Inhaltsverzeichnis):**

Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses wegen der neuen Bestimmungen der §§ 34a bis 34e.

**2.2 Zu Z 2 (betreffend § 5 Abs. 1 und 2):**

Terminologische Anpassung an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 59/2017.

**2.3 Zu Z 4 (betreffend § 19 Abs. 1):**

Analog zum geltenden § 9c Abs. 1 K-TBWG wird eine Begriffsbestimmung betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Verweisung auf die 4. Geldwäsche-Richtlinie vorgenommen.

**2.4 Zu den Z 5, 8 und 9 (betreffend § 19 Abs. 2 lit. b, g und i):**

Zu diesen Bestimmungen vgl. die Erläuterungen zu § 9c Abs. 2 Z 4 (vgl. § 19 Abs. 2 lit. b), § 9c Abs. 2 Z 5 (betreffend § 19 Abs. 2 lit. g) sowie § 9c Abs. 3 (betreffend § 19 Abs. 2 lit. i) K-TBWG.

§ 19 Abs. 2 lit b dieses Gesetzes unterscheidet sich insofern vom § 9c Abs. 2 Z 4 K-TBWG, als einige der dort genannten Bestimmungen im K-SGAG in § 19 Abs. 2 lit. c und e enthalten sind.

**2.5 Zu Z 10 (betreffend § 19 Abs. 6):**

Zum Einschaurecht im Register der Wirtschaftlichen Eigentümer vgl. die Erläuterungen zu § 9c Abs. 7 K-TBWG.

**2.6 Zu Z 11 (betreffend § 19a Abs. 4 bis 7):**

Zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde vgl. die Erläuterungen zur gleichlautenden Bestimmung des § 12d Abs. 3 bis 6 K-TBWG.

**2.7 Zu Z 12 (betreffend §§ 34a bis 34e):**

Mit dieser Bestimmung werden die Strafbestimmungen der 4. Geldwäsche-Richtlinie ausgeführt, weil die zum Zeitpunkt der Erlassung der Novelle LGBl. Nr. 26/2018 bestandenen verfassungsrechtlichen Bedenken wegen der Abgrenzung zum gerichtlichen Strafrecht seit dem Erkenntnis VfSlg. 20.231/2017 nicht mehr bestehen.

Im Übrigen vgl. dazu die Erläuterungen zu den §§ 12e bis 12i K-TBWG.

**2.8 Zu den Z 13 und 14 (betreffend § 36 Abs. 2 lit. d, f und j):**

Anpassung der Verweisungen auf Bundesgesetze.

**2.9 Zu den Z 15 (betreffend § 36 Abs. 3):**

Umsetzungshinweis zur 5. Geldwäsche-Richtlinie 3. Zu Artikel II (Inkrafttretensbestimmungen):

Aufgrund der Dringlichkeit der Regelung wegen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich muss dieses Gesetz bereits an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Ausgenommen davon sind reine Umsetzungsmaßnahmen zur 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843, diese könnten erst am 10. Jänner 2020 in Kraft treten.

**III. Finanzielle Auswirkungen**

Aufgrund des vorliegenden Gesetzes ist sowohl mit Mehraufwendungen für die Glücksspielunternehmer (wegen steigender Sorgfaltspflichten) als auch für das Land (verstärkte Aufsichtspflichten, eventuell Erlassung von Verordnungen, Erstellung von Statistiken, Einrichtung von Informationssystemen, Berichtspflichten) zu rechnen.

Auch für den Bund ist mit Mehraufwendungen zu rechnen: Mehrbeanspruchung der Geldwäschemeldestelle, Weiterleitung von Berichten des Landes an die Europäische Kommission, Erstellung von Statistiken unter Berücksichtigung der Statistiken des Landes und Koordinierung der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung im Rahmen des Nationalen Koordinierungsgremiums.

Wegen der Mitwirkungspflichten der Geldwäschemeldestelle und des BMF unterliegt das Gesetz der Zustimmungspflicht des Bundes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Aufgrund des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich sind diese Maßnahmen jedoch ohne Alternativen, wenn das Land keine Geldbuße durch den EuGH in Kauf nehmen will.

Da es sich um zwingende unionsrechtliche Maßnahmen handelt, unterliegt das Gesetzesvorhaben nicht der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 3).

**IV. Unionsrechtliche Auswirkungen**

Mit diesem Gesetzesentwurf soll die 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2018/0003 vollständig umgesetzt werden.

Darüber hinaus wird aus diesem Anlass auch die sogenannte 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 (eigentlich eine Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie) umgesetzt.

Der Entwurf orientiert sich an den parallel zu diesem Entwurf eingeleiteten und bereits erlassenen Maßnahmen des Bundes.